

Grundrechte für Geflüchtete in Unterkünften

Die Grundrechte

Die Grundrechte der Bewohner:innen wie zum Beispiel die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG), Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) und Allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) dürfen von den Betreibern oder Angestellten in den Unterkünften nicht verletzt werden. Auch Satzungen, Hausordnungen u.ä. können und dürfen Grundrechte nicht einschränken.

⚠ Grundsätzlich zulässig ist:

- Die Durchsuchung der Privaträume mit richterlichen Anordnungen (durch die Polizei)
- Hygienekontrollen der Zimmer bei Infektionsgefahr (nur staatliche Stellen)
- Das Betreten der Räume bei Gefahr
- Besuchsregelungen für die Unterkunft
- Die Videoüberwachung des Eingangsbereichs

Unterstützung finden Sie hier:

Flüchtlingsrat Niedersachsen

<https://www.nds-fluerat.org/>

nds@nds-fluerat.org

0511 - 98 24 60 30

Weitere Information zum Thema: <https://bit.ly/3NrbVEI>

🚫 Verboten für Beschäftigte in den Unterkünften ist:

Private Wohnräume der Bewohner:innen

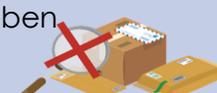
- zu durchsuchen
- ohne Erlaubnis oder konkrete Gefahr zu betreten
- zu kontrollieren (auch nicht für Anwesenheitskontrolle)

Bei Besuch

- Ausweispapiere oder Taschen zu kontrollieren
- pauschale Besuchsverbote oder nur eingeschränkte Besuchszeiten auszusprechen
- Hausverbote ohne objektive Gefahr oder erhebliche Störung zu erteilen

Post der Bewohner*innen

- zu öffnen, lesen oder zu registrieren
- Post nur zu eingeschränkten Zeiten auszugeben



Videoüberwachung in

- Treppen, Fahrstühlen oder Innenbereichen
- Aufenthaltsräumen
- Wohnräumen



Die Abwesenheit vom Heim ohne konkreten Anlass mitzuteilen an

- Polizei
- Sozialamt oder Ausländerbehörde
- Post

- Regelmäßige Anwesenheitskontrollen oder Abmeldepflicht
- Pauschales Rauch- oder Alkoholverbot
- Bezug von Zeitungen und Internet zu untersagen
- persönliche Möbel oder allgemein Elektrogeräte zu verbieten